

zen besteht die Einwohnerschaft des deutschen Reichs zu mehr als $\frac{3}{5}$ aus Protestanten, zu weniger als $\frac{2}{5}$ aus Katholiken.

Dadurch daß die 25 genannten Staaten zu einem gemeinsamen Bundesstaat zusammengetreten sind, haben sie nur theilweise auf ihre Souveränität d. h. ihre staatliche Selbständigkeit zu Gunsten der Gesamtheit verzichtet. Ganz und gar unter Reichsverwaltung steht allein Elsaß-Lothringen; im übrigen Reichsgebiet werden nur folgende Dinge gemeinschaftlich seitens der Reichsgewalten geregelt: das Militärwesen nebst der Kriegsmarine, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, gewisse Theile der Gesetzgebung (namentlich über Zoll und Handel), Schutz des deutschen Handels im Ausland und der deutschen Seeschifffahrt, endlich die Münzen, Maße und Gewichte.

Die Reichsgewalten sind:

1) Der Kaiser; er hat das Reich nach außen hin zu vertreten, also Krieg im Namen des Reichs zu erklären, Friedens- und Bündnißverträge zu schließen und für die dauernde Besorgung der Reichsinteressen in den außerdeutschen Staaten Gesandte und Consuln zu bestellen; ferner steht ihm die Oberleitung des Heerwesens und die Ernennung des obersten Leiters der Reichsgeschäfte, des Reichskanzlers, zu.

2) Der Bundesrath, bestehend aus Vertretern sämtlicher 25 Regierungen; Preußen hat im Bundesrath 17 Stimmen, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin 2, die übrigen Staaten je 1 (Summe der Stimmen 58); bei Stimmengleichheit entscheidet der Kaiser. Zustimmung des Bundesraths ist erforderlich bei jeder Kriegserklärung, außer wenn ein Angriff auf Reichsgebiet geschehen ist.

3) Der Reichstag, bestehend aus den Abgeordneten des deutschen Volks; je 100,000 Einwohner wählen einen Abgeordneten für eine Periode von drei Jahren. Der Kaiser beruft den Reichstag jedes Jahr nach der Reichshauptstadt Berlin, damit er (neben dem Bundesrath) über die Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs Berathung pflege.

Jeder körperlich tüchtige Deutsche ist nach zurückgelegtem 20. Lebensjahr zum Dienst im deutschen Heer verpflichtet; ein Loskauf von der naturgemäßen Pflicht gemeinsamer Vaterlandsvertheidigung ist auch außerhalb Preußens in deutschen Landen nirgends mehr erlaubt. Die Kriegsstärke des in 18 Armee-